

Abschrift!

115

2113 019

AnwSt (B) 24/81

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Walter V [REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Wolfgang Z[REDACTED], F[REDACTED] Straße [REDACTED],
B[REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girsch, die Richter Prof. Dr. Hagen, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Petersen, Pflieger und Dr. Kohladorfer nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 29. März 1982 gemäß § 145 Abs. 5, § 146 Abs. 3 BRAO, § 349 Abs. 1 StPO einstimmig beschlossen:

1. Die Beschwerde des Rechtsanwalts dagegen, daß der I. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte Berlin die Revision gegen sein Urteil vom 20. Mai 1981 nicht zugelassen hat, wird zurückgewiesen.
2. Die Revision des Rechtsanwalts gegen dieses Urteil wird verworfen.
3. Der Rechtsanwalt hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.

G r ü n d e :

Das Ehrengericht hat gegen den Rechtsanwalt wegen schuldhafter Verletzung seiner beruflichen Pflichten als ehrengerichtliche Maßnahme eine Warnung verhängt. Der Ehrengerichtshof hat die dagegen gerichtete Berufung des Rechtsanwalts verworfen. Er hat die Revision nicht zugelassen, ohne die Nichtzulassung in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen. Gegen das Berufungsurteil hat der Rechtsanwalt zunächst Revision und nach Zustellung

des Urteils "vorsorglich für den Fall, daß das Fehlen der Entscheidung über die Zulassung wie die Nichtzulassung (der Revision) zu behandeln sein sollte", hiergegen rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Der Ehrengerichtshof hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

Der Ehrengerichtshof hat die Revision im Urteil nicht gemäß § 145 Abs. 1 Nr. 3 BRAO zugelassen. Daß die Formel und die Gründe des Urteils dies nicht besonders aussprechen, ändert daran nichts. Die Entscheidung, die Revision werde zugelassen, hätte zwar ausdrücklich in der Urteilsformel getroffen werden müssen (Isele, BRAO § 145 II C 3 bb b 1, S. 1640). Die Nichtzulassung muß darin aber nicht notwendig ausgesprochen werden (Isele aaO a 1, S. 1640). Daß der Ehrengerichtshof das Rechtsmittel nicht hat zulassen wollen, obwohl auch die Urteilsgründe zu dieser Frage schweigen, hat er in dem Nichtabhilfebeschluß vom 21. August 1981 zum Ausdruck gebracht.



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach einstimmiger Auffassung des Senats unbegründet (§ 145 Abs. 5 Satz 2 BRAO). Da ein Fall des § 145 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BRAO nicht vorliegt, erweist sich damit zugleich die Revision des Rechtsanwalts als unzulässig.

Girisch

Hagen

Laufhütte

Gribbohm

Petersen

Pfleger

Kohlndorfer